

### Information über die Teilnahmebedingungen am Vertrag Diabetisches Fußsyndrom Sachsen

- Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig und die Teilnahmevoraussetzungen müssen entsprechend dem Vertrag nach § 5 erfüllt werden.
- Die Teilnahme beginnt vorbehaltlich der Teilnahmebestätigung mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung und kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Erklärung gegenüber der KVS zum Quartalsende gekündigt werden.
- Die Teilnahme an diesem Vertrag kann bei Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen durch die KVS zum Quartalsende gekündigt werden, wenn der oder die Teilnehmende von der Änderung oder Ergänzung betroffen ist und deshalb die Teilnahme beenden will (Sonderkündigungsrecht).
- Die Teilnahme an diesem Vertrag endet automatisch mit der Beendigung, der Rückgabe, dem Ruhen oder dem Entzug der vertragsärztlichen Zulassung, ohne dass es einer diesbezüglichen schriftlichen Kündigung oder eines Ausschlusses bedarf.
- Die Regelungen des „RV Digitalisierung“ – vor allem bezogen auf „eArztbrief“ und „elektronische Prozessunterstützung“ sollten genutzt bzw. umgesetzt werden.
- Die Teilnahme an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag – gleich aus welchem Grund – zwischen den Vertragspartnern endet.
- Die Teilnahme an diesem Vertrag kann durch die KVS mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (Ausschluss), wenn
  - die Teilnahmeberechtigung und/oder die Teilnahmevoraussetzungen gem. § 5 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt werden und dieser Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVS nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wird;
  - Fehlabrechnungen vorgenommen werden;
  - gegen eine andere nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen der Teilnahme auferlegte wesentliche Verpflichtung verstoßen wird und dieser Verstoß trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KVS nicht innerhalb der Frist beseitigt wird oder wenn in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z.B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung) verstoßen wird.
- Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der die Vertragskommission gemäß § 17 vorbereitet und dem oder der Teilnehmenden wird vor dem Ausschluss die Gelegenheit gegeben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Der Vergütungsanspruch besteht gegenüber der KVS und die Abrechnung der Leistungen aus diesem Vertrag erfolgt quartalsweise gegenüber der KVS (Anlage 7a).

- Die KVS rechnet die vertraglich erbrachten Leistungen gegenüber der AOK PLUS ab (Anlage 7b).
- Der Vergütungsanspruch besteht nur, wenn vom Versicherten eine gültige Teilnahme- und Einwilligungserklärung vorliegt und dieser am Tag der Leistungserbringung bei der AOK PLUS versichert ist.
- Bei Teilnahme einer Gemeinschaftspraxis/eines MVZ steht die Vergütung vertraglich erbrachter Leistungen nur dieser/diesem und nicht dem einzelnen Mitglied der Gemeinschaftspraxis/einzelnen angestellten Facharzt zu.
- Die Daten zum Zwecke der Erfassung der Teilnahme und Abrechnung der erbrachten Leistungen werden der AOK PLUS zur Verfügung gestellt und von dieser zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben erfasst, gespeichert und verarbeitet.
- Der vorliegende Vertrag versteht sich als besondere Versorgungsform der vertragsärztlichen Versorgung und soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die allgemeinen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, insbesondere das SGB V und das Vertragsarztrecht uneingeschränkte Anwendung. Die Regelungen dieses Vertrages ergänzen insoweit die Rechte und Pflichten der vertragsärztlichen Versorgung und die von den Regeln der GKV geprägten Behandlungsverhältnisse zwischen Vertragsarzt und Patient. Deren Inhalt wird durch diesen Vertrag mitgeprägt und ihr Umfang nur insoweit modifiziert, wie sich dies aus diesem Vertrag ergibt und dessen Sinn und Zweck entspricht. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung verbleibt beim jeweils koordinierenden VERTRAGSARZT. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen nach Maßgabe der vertragsärztlichen Versorgung und dieses Vertrages in eigener Verantwortung im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die VERTRAGSÄRZTE haften nicht für die Leistungen der jeweils anderen VERTRAGSÄRZTE. Der Versorgungsverbund bildet keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB und die selbständige Berufsausübung der beteiligten VERTRAGSÄRZTE bleibt gewahrt. In diesem Rahmen wirken die VERTRAGSÄRZTE bei der Versorgung der Versicherten zusammen.
- Mit der Antragsabgabe gibt der Antragssteller seine Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, der Praxisanschrift, der Telefon- und Faxnummer in einem öffentlichen Vertragsarztverzeichnis auf der Homepage der AOK PLUS und der KV Sachsen sowie die Weitergabe der Angaben an Versicherte der AOK PLUS.
- Mit der Antragsabgabe erklärt der Antragsteller seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Evaluation des Vertrages.